

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Durch die vorliegende Verordnung soll die derzeit geltende Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Versehen der Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank, BGBl. II Nr. 406/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 37/2023 an die Änderungen des NoVAG 1991 durch das BGBl. I Nr. 26/2025 sowie BGBl. I Nr. 98/2025 angepasst werden.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu 1 (§ 3):**

Durch die Anpassung eines Verweises wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

#### **Zu 2 (§ 4):**

Durch die Anpassung eines Verweises wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Aufgrund der Änderungen in § 3 Abs. 2 Z 3 NoVAG 1991 durch das BGBl. I Nr. 98/2025 sind Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge im Bereich des Amtes für Betrugsbekämpfung verwendet werden, von der Normverbrauchsabgabe befreit. Wird die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für solche Kraftfahrzeuge direkt bei der Lieferung gemäß § 1 Z 1 oder 4 NoVAG 1991 in Anspruch genommen, sollen die Unternehmer die Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank veranlassen.

#### **Zu 3 (§ 5):**

Durch die Anpassung eines Verweises wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Aufgrund der Änderungen in § 2 NoVAG 1991 durch das BGBl. I Nr. 26/2025 unterliegen Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) nur dann dem Anwendungsbereich des NoVAG 1991, wenn diese mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätze haben und nicht unter eine der Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 subsumiert werden können. Zur Sicherstellung der steuerlichen Erfassung von Kraftfahrzeugen, bei denen nach der Lieferung ein Rückumbau im Sinne einer Erhöhung der Sitzplatzanzahl erfolgt, soll in diesen Fällen eine Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank durch den Landeshauptmann oder durch die von diesem Beauftragten erfolgen.

#### **Zu 4 und 5 (§ 6):**

Durch die Anpassung eines Verweises wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Aufgrund der Änderungen in § 3 Abs. 2 Z 3 NoVAG 1991 durch das BGBl. I Nr. 98/2025 sind Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge im Bereich des Amtes für Betrugsbekämpfung verwendet werden, von der Normverbrauchsabgabe befreit. Wird die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für solche Kraftfahrzeuge beim Finanzamt in Anspruch genommen (erstmalige Zulassung, innergemeinschaftlicher Erwerb), soll die Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank durch die Finanzbehörden erfolgen.

Mit BGBl. I Nr. 98/2025 wird mit § 12b NoVAG 1991 eine neue Vorgangsweise für grenzüberschreitende vorübergehende Überlassungsfälle in Form einer Verminderung der Abgabe eingeführt. Wird die Verminderung der Normverbrauchsabgabe gemäß § 12b in Anspruch genommen, soll wie auch bei Vergütung der Normverbrauchsabgabe gemäß § 12 oder § 12a NoVAG 1991 eine Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank durch die Finanzbehörden erfolgen.

**Zu 6 (§ 8):**

Durch das BGBl. I Nr. 98/2025 wird mit 1. Juli 2026 für gemäß § 30a KFG 1967 ermächtigte Erzeuger oder deren Bevollmächtigte (Parteienvertreter) die Möglichkeit geschaffen, die Normverbrauchsabgabe in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs (durch Nichtunternehmer) (§ 1 Z 2 NoVAG 1991) sowie der erstmaligen Zulassung (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) im Auftrag des Abgabenschuldners selbst zu berechnen und abzuführen. Gemäß § 11 Abs. 6 NoVAG 1991 ist vorgesehen, dass die Parteienvertreter nach der Selbstberechnung berechtigt sind die Sperre in der Genehmigungsdatenbank unter Beifügung von Informationen über die erfolgte Selbstberechnung aufzuheben. Mit der Änderung in § 8 soll aus diesem Grund die Berechtigung zur Freischaltung einer Zulassungssperre auf diese Gruppe ausgeweitet werden.

**Zu 7 (§ 10):**

Die Änderungen betreffend die Anpassungen von Redaktionsversehen sowie die Neuregelung in Fällen einer Erhöhung der Sitzplatzanzahl bei einem Kraftfahrzeug der Klasse N1 sollen, bedingt durch notwendige Anpassungen in den Systemen der für das Versehen mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank Zuständigen, mit 1. März 2026 Inkrafttreten. Die Neuregelungen betreffend die Verminderung gemäß § 12b NoVAG 1991 sowie der Freischaltungsbefugnis für Parteienvertreter sollen, parallel zu den Änderungen des NoVAG 1991 durch das BGBl. I Nr. 98/2025, mit 1. Juli 2026 Inkrafttreten.